

SOZIALGERICHT HANNOVER

Az.: S 51 AY 42/05 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
2. B.,
3. C.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: D.,

g e g e n

Region Hannover vertreten durch d. Regionspräsidenten,
Am Waaterlooplatz 11, 30169 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Hannover - 51. Kammer -
am 25. April 2005
durch E.
beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

**Die Antragsteller tragen ihre außergerichtlichen Kosten
des Verfahrens selbst.**

G r ü n d e

Der Antrag der Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ab sofort Hilfen zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des BSHG zu gewähren,

bleibt ohne Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung kann das Gericht gem. § 86b Abs. 2 SGG zur vorläufigen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses dann erlassen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der geltend gemachte Anspruch gegenüber dem Antragsgegner besteht und ohne eine vorläufige Regelung wesentliche Nachteile zu entstehen drohen.

Ob, weil die Antragsteller immerhin Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG erhalten, überhaupt ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Entscheidung vorliegt, mag dahinstehen. Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg hat in Fällen der vorliegenden Art jedenfalls einen Anordnungsgrund bejaht. Das Gericht neigt dazu, dieser Rechtsprechung zu folgen. Letztendlich kann die Frage aber offen bleiben. Denn im vorliegenden Fall ist es den Antragstellern jedenfalls nicht gelungen, einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen, § 86b Abs. 2 SGG, § 920 Abs. 2 ZPO.

Der Antragsteller haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung. Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch nach dieser Vorschrift nur auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Antragsteller zu 2.) und 3.) erfüllen bereits schon nicht die zeitlichen Voraussetzungen der genannten Vorschrift. Sie können nicht schon 36 Monate im Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben, weil sie erst 2003 bzw. 2004 geboren wurden. In der Rechtsprechung ist es geklärt, dass jeder Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen in eigener Person erfüllen muss (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 17. Juli 2000 – 7 B 3184/00 – und VG Hannover, Urteil vom 11.02.2002 – 7 A 789/01 -).

Die Antragstellerin zu 1.) hat zwar bereits länger als 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Ihr steht aber deshalb kein Anspruch auf erhöhte Leistungen zu, weil sie die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst.

Das Gericht hat zur Frage, wann eine rechtsmissbräuchliche Einflussnahme vorliegt, im Beschluss vom 08.02.2005 – S 51 AY 12/05 ER u.a. ausgeführt:

„Von einem Rechtsmissbrauch, d.h. einer missbräuchlichen Ausnutzung von Rechten und Vorschriften, kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn Ausländer versuchen, eine Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen und auszunutzen. Etwa, in dem sie falsche Angaben machen, um einer Abschiebung zu entgehen und so ihren Aufenthalt zu verlängern, beispielsweise wenn sie eine falsche Identität angeben.“

tität vorspiegeln und/oder wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Herkunft machen bzw. diese Daten verschweigen, sogenannte Scheinehen eingehen oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirken bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhalten oder gar vernichten (vgl. auch die Beispiele in der BT-Drucks. 14/7387, a.a.O.).“

Nach diesen Grundsätzen liegt ein Rechtsmissbrauch vor.

Die Antragstellerin zu 1.) hat ausdrücklich erklärt, sie weigere sich, an einer Passbeschaffung mitzuwirken (vgl. Bl. 117 der beigezogenen Verwaltungsvorgänge). Nach unbestrittener Darstellung der Antragsgegnerin wurde ihr nur deshalb eine weitere Duldung ausgestellt, weil wegen der fehlenden Reisedokumenten eine Rückführung in das Heimatland nicht möglich ist.

Zwar hat das Gericht auch entschieden, dass ein früherer Rechtsmissbrauch dann keinen Einfluss mehr auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG hat, wenn der jetzige Aufenthalt eines Ausländers nicht mehr darauf beruht, sondern andere Gründe hat (Beschluss vom 04.02.2005 – S 51 AY 10/05 ER). Davon kann aber bei den Antragstellern nicht die Rede sein.

Zwar behauptet die Antragstellerin, sie sei eine Roma aus dem Kosovo. Nach Ansicht des Gerichts, der Rechtsprechung der vor dem 01.01.2005 für Fragen des AsylbLG zuständigen 7. Kammer des Verwaltungsgerichts und nach der asylrechtlichen Rechtsprechung des zuständigen Senats des OVG Lüneburg bestehen zwar keine Abschiebungshindernisse für Roma aus dem Amselfeld. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass aufgrund von Anordnungen der obersten niedersächsischen Ausländerbehörde die Antragsgegnerin bei diesem Personenkreis gleichwohl keine Abschiebungen vornimmt. Fiele die Antragstellerin unter den Personenkreis, der aufgrund ihrer Herkunft derzeit nicht abgeschoben wird, würde die mangelnde Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht ursächlich für ihren weiteren Verbleib in der Bundesrepublik sein.

Nach der vorliegenden Aktenlage (Bl. 122 der Verwaltungsvorgänge) hat sich die Antragstellerin zu 1.) wohl für kurze Zeit vor ihrer Ausreise nach Deutschland im Kosovo aufgehalten. Ihr ständiger Wohnsitz befand sich aber außerhalb des Amselfeldes in Belgrad. Volksangehörige der Roma aus den restlichen Gebieten Serbiens werden jedoch abgeschoben und die Antragsgegnerin hat auch glaubhaft vorgetragen, die Antragstellerin – wenn denn Papiere vorliegen – abschieben zu wollen. Dies reicht für die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung aus, um einen Anspruch zu verneinen. Da der Lebensunterhalt der Antragstellerin durch Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG gesichert ist, ist

es ihr auch zumutbar, hinsichtlich weiterer diesbezüglicher Sachverhaltsermittlungen auf das nachfolgende Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden. Sie hat jedenfalls nicht ansatzweise glaubhaft, dass es sich bei Ihr gleichwohl um eine Roma handelt, die im Kosovo lebte und dass selbst bei vorhandenen Reisepapieren keine Abschiebung erfolgen würde.

Die Kostenentscheidung erfolgt analog aus § 193 Absatz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen statt. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht (SG) Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Contrescarpe 32, 28203 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.